

10 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Gemäß § 15 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 3 BlmSchG verpflichtet sich der Betreiber, auch nach der Betriebseinstellung sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (z.B. durch auf den Grundstücken lagernde Erzeugnisse, Reststoffe, Bodenverunreinigungen)
- vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden
- die Anlage vollständig rückgebaut wird

Bei einer späteren eventuellen Betriebseinstellung wird folgendermaßen verfahren:

Bei der zuständigen Behörde erfolgt eine Anzeige zur Stilllegung der Anlage. Die Anlagenteile werden entwässert, druckentspannt und die Gebäude bis zum Abbruch bzw. Demontage verschlossen.

Nach der Demontage der Maschinen- und Anlagentechnik werden die Fundamente ausgebaut, die Gebäude abgebrochen, die befestigten Flächen und Straßen aufgenommen und recycelt. Anschließend werden die Geländestücke planiert und in ihren Urzustand versetzt.

Die Anlagentechnik selbst wird komplett demontiert.